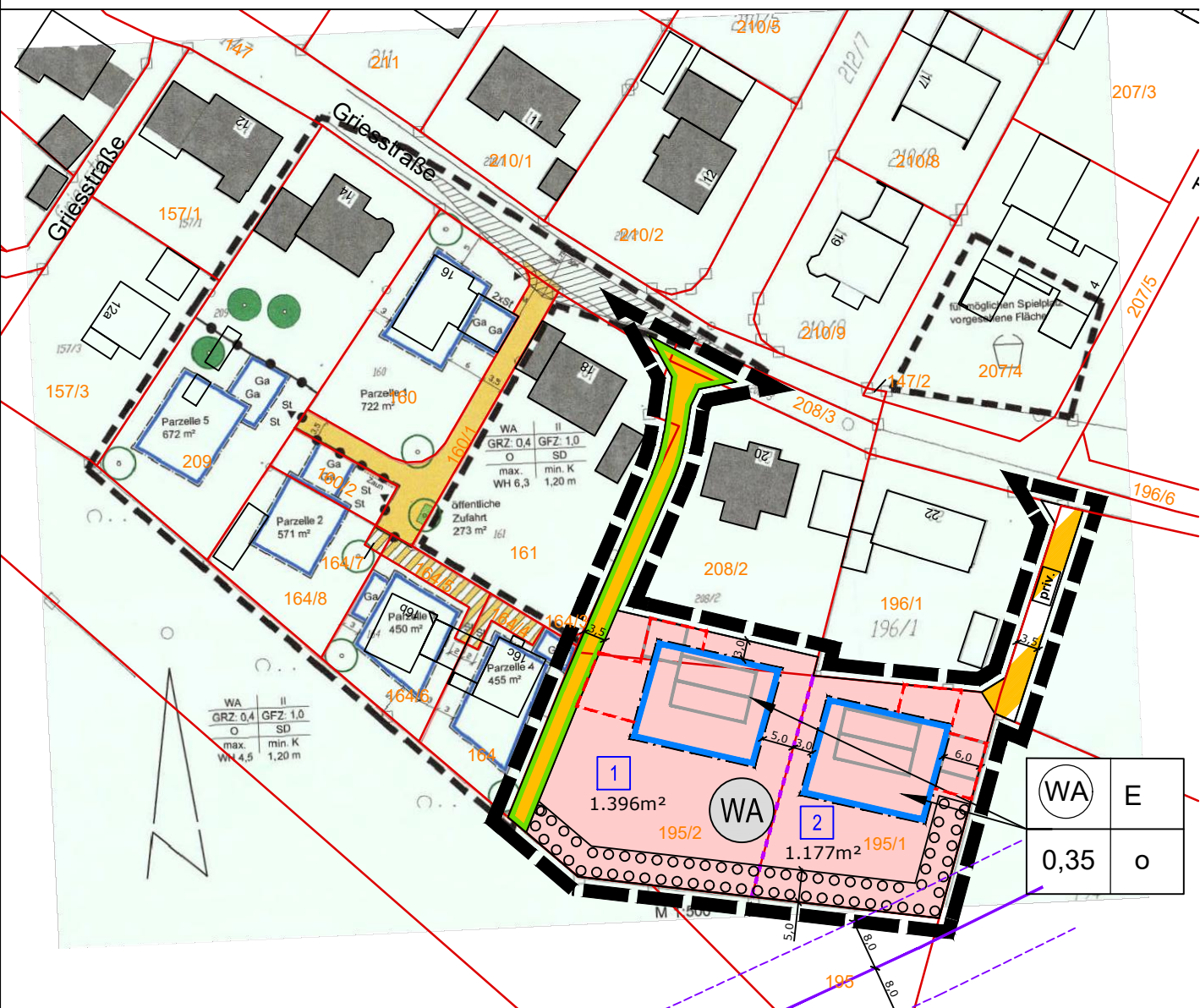


I. Planzeichnung M 1:1.000
Bebauungsplan Nr. 8 b "Gries Süd"
M 1 : 1.000



Präambel

Die Marktgemeinde Markt am Inn im Landkreis Altötting erlässt auf Grund

- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13b Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13 b BauGB als Satzung.

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13 b BauGB ist die Planzeichnung M 1 : 1.000 vom 17.03.2020 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 8b "Gries Süd" besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 17.03.2020 mit Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung vom 17.03.2020

§3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 8b "Gries Süd" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Marktgemeinde , den _____, _____
Markt am Inn _____ Benedikt Dittmann 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
Nicht zulässig sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO.

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- 2.1 Baugrenze
- 2.2 Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.
Hier Zweckbestimmung: Garagen und Carports mit Nebenanlagen (§9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 2.3 offene Bauweise

3.0 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 3.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 besondere Zweckbestimmung: private Zufahrt
- 3.2 Straßenverkehrsfläche, öffentlich
- 3.3 Straßenbegrenzungslinie

4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 8 b "Gries Süd" (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)
- 4.2 Parzellengrenzen mit Angaben der Größe des Baugrundstückes

5.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 5.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pflanzung von 2-3-reihigen (die 3. Reihe mind. auf der Hälfte der Länge) Gehölzpflanzungen bestehend aus Sträuchern auf 75 % der Fläche bzw. ersatzweise pro angefangene 10 m ein Obstbaum. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzenliste Punkt IV 3.2 und 3.3 zu erfolgen.

6.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 6.1 Flurstücksgrenze
- 6.2 Flurstücksnummer
- 6.3 20 kV-Mittelspannungsfreileitung von Bayernwerk Netz GmbH mit beidseitigem Schutzstreifen von je 8,0 m

7.0 HINWEISE

- 7.1 Bemaßung
- 7.2 Parzellennummer
- 7.3 Vorschlag Wohngebäude
- 7.4 Vorschlag Garage

7.5 Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ)	zulässige Haustypen Bauweise
WA	WA
E	E
0,35	0,35
o	o

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
E Einfamilienhäuser
0,35 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
o offene Bauweise

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH §9 Abs. 1 BauGB

- 1.1 **Art und Maß der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
Aus städtebaulichen Gründen sind beim Eintragsprozess pro Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.

GRZ = Grundflächenzahl: max. 0,35

Wandhöhe:

Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Zulässige traufseitige Wandhöhe (WH) bei den Dachformen SD, WD:
Mindestens 4,50 m und maximal 5,50 m
Für untergeordnete Bauteile bzw. Anbauten, die sich max. über 50% der Gebäudefassade erstrecken, gilt eine Mindestwandhöhe von 3,50 m.

- 1.2 **Bauweise**
Für das Baugebiet gilt offene Bauweise.
offene Bauweise: maximale Gebäudelänge bis 50 m

- 1.3 **Abstandsflächen**
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Die abstandsrelevante Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

- 1.4 **Nebenanlagen**
Genehmigungsfreie Gebäude, Nebenanlagen und Stellplätze in einer Gesamtgrundfläche bis zu max. 12,0 m² dürfen auch außerhalb der festgelegten Baugrenzen errichtet werden, müssen aber der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
Ebenso dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Jedoch sind Garagen und Carports nur innerhalb der hierfür festgesetzten Baugrenzen für Nebenanlagen, Punkt II. 2.2 oder innerhalb der Baugrenzen nach Punkt II. 2.1 zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR HAUPTGEBÄUDE
(§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

- 2.1 **Dachform und Dachneigung**
Die Dächer des Hauptbaukörpers müssen eine durchgehende Firstlinie aufweisen. Die Firstrichtung ist parallel zur längeren Gebäudeseite zu legen.
Ein Versatz innerhalb der Dachfläche ist nicht zulässig.
Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen:
Sattel-/ Walmdach 18° - 30°
- 2.2 **Dachdeckung**
Ziegel in Rot- u. Braun- und Grautönen, ausschließlich beschichtete Blechdeckungen in Rot-, Braun u. Grautöne bzw. Dachdeckungen aus Titanzink.
Aufgeständerte Solaranlagen auf den Dachflächen sind nicht zulässig.
Die Solaranlagen sind in Dachneigung möglichst eng an das Dach anliegend zu montieren.

- 2.3 **Dachgauben, Quergiebel und Dachüberstand**
Dachgauben sind unzulässig.
Zulässig ist maximal ein Quergiebel pro Traufseite mit einer maximalen Breite von 1/3 der Gebäudelänge im mittleren Gebäudebereich. Der First muss mindestens 0,5 m, senkrecht gemessen, unter dem Hauptfirst sein.

3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
(§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

- 3.1 **Wandhöhe**
Die Definition der Wandhöhe gilt gemäß der Festsetzung für Gebäude Punkt III. 1.1
- 3.2 **Dachform, -neigung, -deckung**
Für Dachformen/ Dachneigung/ Dachdeckung gelten analog die Festsetzungen wie für Hauptgebäude gemäß Punkt III. 2.0. Zusätzlich sind Flachdächer mit Begrünung erlaubt.
- 3.3 **Garagenlänge**
Garagen dürfen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen (vgl. Punkt II. 2.1 und 2.2) max. in einer Länge von 9,0 m errichtet werden.

4.0 GARAGENZUFahrTEN UND STELLPlATZE
(§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 **Stellplätze und Garagenzufahrten**
Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bituminöse Befestigung nicht zulässig). Vor den Garagen ist in ihrer Einfahrtsbreite ein Stauraum von min. 5,00 m Länge zur Straßenbegrenzungslinie vorzusehen.

- 4.2 **Stellplatzanzahl**
Pro Wohneinheit sind mind. 2 PKW Stellplätze nachzuweisen. Garagenstellplätze können angerechnet werden. Der Stauraum vor der Garage darf nicht als Stellplatz angerechnet werden.

5.0 EINFRIEDUNG
(§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

- 5.1 **Art und Höhe der Einfriedung**
Zum öffentlichen Straßenraum sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen sowie Holz- und Metallzäune mit senkrechten Latten bzw. Stäben zulässig.
An seitlichen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig. Max. Höhe 1,20 m ab OK des fertigen Geländes.
- 5.2 **Abstände**
Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Gehwege, Fahrbahnen, etc.) und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mind. 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie), der verbleibende Bankettstreifen ist als Wiese/ Rasen zu gestalten und zu pflegen.

- 5.3 **Zaunsockel**
Durchgehende Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt, zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm einzuhalten.

6.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN
(§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- 6.1 **Ausfüllungen und Abgrabungen**
Ausfüllungen und Abgrabungen sind auf den Baugrundstücken in einer Höhe von max. 0,5 m ab natürlicher Geländeoberfläche zulässig. Auf einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze, die an landwirtschaftlichen Nutzflächen anliegen, sind keinerlei Ausfüllungen/ Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des natürlichen Geländes).
- 6.2 **Stützmauern**
Die Ausbildung von Stützmauern ist nur bis zu einer Höhe von 0,5 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

7.0 WASSERWIRTSCHAFT

- (§ 9, Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Die Beseitigung des Wassers ist über ein Trennsystem zu gewährleisten.
- Schmutzwasser**
Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem gemeindlichen Kanal zuzuführen.

- Niederschlagswasser**
Die anfallenden Dach- und Oberflächenabwässer sind auf dem eigenen Grundstück breitflächig unter Ausnutzung des Filtervermögens der oberen belebten Bodenzonen, zu versickern. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW in der z. Zt. gültigen Fassung ist dabei zu beachten.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

- Allgemeines**
Die privaten Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /-beginn der Gebäude fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neumpflanzungen von Gehölzen in den öffentlichen und privaten Grünflächen wird die Verwendung der in Punkt 3.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4.0 beschriebenen Arten.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m².
Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 14 - 16 cm
Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12 - 14 cm
oder Heister, 2xv., 100 - 200 cm
Sträucher: 2xv., 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm

2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 2.1 **Ein- und Durchgrünung des Baugrundstückes**
Pro 200 m² nicht überbauter und befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden). Die Pflanzgebote gemäß Planzeichen unter Punkt II. 5.1 können angerechnet werden.

3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 3.1 **Bäume I. Ordnung**
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winter-Linde
Quercus robur - Stiel-Eiche
- 3.2 **Bäume II. Ordnung**
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus carrierei - Apfel-Dorn
Malus domestica - Wild-Äpfel
Prunus avium in Sorten - Vogel-Kirsche, auch in Sorten
Prunus padus - Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche
alle Obst- und Nußbäume (Mindest- Pflanzqualität: Halbstamm)
Obstbäume: als standortgerechte und regionaltypische Arten u. Sorten
Walnuss: als Sämling

3.3 **Auswahlliste heimische Sträucher**

- Cornus sanguinea - Hartriegel
Cornus avellana - Hasel
Cornus mas - Kornelkirsche
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hunds-Rose
Salix caprea - Sal-Weide
Sambucus nigra - Holunder
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

In den privaten Flächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Bepflanzungen Ziersträucher zugelassen.

4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Landschaftsfremde hochwuchsigste Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie Edellinden oder Eddelfichten, Zypressen, Thujaen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.

5.0 LAGE VON VER- UND ENTSGORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Allgemein**
Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekomm. Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.
Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzeln Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Hierzu ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu beachten.

- 20-kv-Freileitung**
Innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung sind nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchs Höhe von 2,5 m zugelassen, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

6.0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

7.0 AUSGLEICHSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

- Eine Ausgleichsfläche ist in diesem Fall nicht nötig, da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt wird.

8.0 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

- Zeitliche Festsetzung zur Entnahme von Gehölzen**
Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogel- und Fledermaus-Arten sind Gehölzbestände, die aufgrund eines Bau- oder anlagebedingten Vorgehens absehbar betroffen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG (Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September) zu entfernen.

V. HINWEISE

SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Kleinbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 60 cm
Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

GRENZABSTÄNDE

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern,
sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern,
sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen.

BODENDENKMÄLER

Auf dem Gelände des geplanten Baugebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten dennoch Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die entsprechenden Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.

BAUMATERIALIEN

Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf-/ Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum,...).

SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

SOLARENERGIE

Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Förderprogramme hingewiesen.

ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind zu dulden.

SCHUTZ DER HEIMISCHEN INSEKTEN

Bei der Außenbeleuchtung sollen ausschließlich insektenunschädliche Lampen (z.B. Natriumdampf-Lampen, warmweiße LED-Leuchten) verwendet werden.

OBERFLÄCHENGEWÄSSER (INN)

Die Baugründe liegen teilweise im 60 Meter Bereich des Inn – Gewässer erster Ordnung – Anlagen im Sinne des § 36 WHG sind somit nach Art. 20 BauWG genehmigungspflichtig und bedürfen einer wasser-rechtlichen Erlaubnis.

STARKNIEDERSCHLÄGE

Das festgesetzte allgemeine Wohngebiet liegt außerhalb des Inndamms und nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Somit sind die Vorhaben vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis am Inn geschützt.
Allerdings können Starkniederschläge flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden auftreten können. Es wird empfohlen generell alle kritischen Punkte (Lichtschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren, bodentiefe Fenster etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten und anzupassen.
Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden

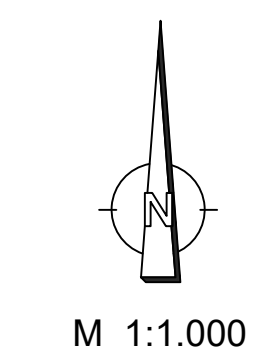
Es ist nicht auszuschließen, dass auch in geschützten Bereichen bei Hochwasser das Grundwasser ansteigt, im extremen Hochwasserereignis bis zur Geländeoberkante. Daher ist eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich.
Unter „hochwasserangepasstes Bauen“ ist eine spezifische Anpassung jedes einzelnen Bauwerks zu verstehen. Die Anpassung sollte insbesondere nach Lage, Bauart und Nutzung erfolgen. Hierfür dienen z. B. einschlägige DWA-Merkblätter und die Hochwasserschutzfibel des BMUB als Hilfestellung.

INN - DAMM

Die Zufahrt zu den Dammbauwerken am Inn ist jederzeit (insbesondere auch während der Bauzeit) freizuhalten, damit die Hochwassersicherheit gewährleistet werden kann.
Eine Lage von Baumatériel und sowie das Aufstellen von Kränen oder Baumaschinen ist in diesen Bereichen nicht zulässig!
Unterhaltsmaßnahmen im Bereich der Dammbauwerke sind zu dulden sind.

Zugänglichkeit der Normblätter, Vorschriften und Gesetze
Alle Gesetze, DIN-Normen, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.

Übersichtslageplan o. M.



Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13b BauGB

Marktgemeinde Markt am Inn
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern

Planunterlagen:	Verfahrensvermerke
Grundkarte erstellt auf digitaler Fundkarte des Vermessungsbüros Stand: 2019	1. Änderungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB) Der Marktgemeinderat hat am _____ den Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am _____ ersichtlich bekannt gemacht.
Koordinatensystem: Gauss-Krüger	2. Billigungs- und Auslegungsbefehl Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom _____ den Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13b BauGB i. d. F. vom _____ genehmigt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbefehl gefasst.
	3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Die öffentliche Auslegung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13b BauGB in der Fassung vom _____ erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.
	4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13b BauGB in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ beteiligt.
	5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom _____ die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 b "Gries Süd" gemäß § 13b BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
Unterschrift:	Marktgemeinde Markt am Inn, den _____, _____ Benedikt Dittmann, 1. Bürgermeister
Nachrichtliche Übernahmen:	Marktgemeinde Markt am Inn, den _____, _____ Benedikt Dittmann, 1. Bürgermeister
Unterschrift:	Marktgemeinde Markt am Inn, den _____, _____ Benedikt Dittmann, 1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG: 17.03.2020, 28.07.2020

ENTWURFSVERFASSER:

JOCHAM+KELLHUBER
Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH

Am Sportplatz 7
84534 Tengen
Tel. +49 9903 20 141-0
Fax +49 9903 20 141-20

Kapuziner Strasse 15
84534 Tengen
Tel. +49 9671 95 76 57
Fax +49 9671 95 76 57
www.jocham-kellhuber.de